

Geöffnet täglich
früh 6½ Uhr.
Schloss und Geschäft
Hofmannsgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Montags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Entnahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Zeitung an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1½ Uhr.
Zu den Büchern für Int.-Ausgabe:
Otto Niemeyer, Universitätsstr. 22,
Lundstr. 23, Kärtnerstr. 18, p.
nur bis 1½ Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Ein Heft 15,60.—
Abonnementpreis vierjährig 200,—
incl. Beitragsabzug 5,—
durch die Post bezogen 6,—
Jede einzelne Nummer 30,—
Belegexemplar 10,—
Gedruckt für Extrakelagen
ohne Postbezeichnung 30,—
mit Postbezeichnung 45,—
Inhalte 40,— Postage 20,—
Gesamte Kosten laut unserem
Preisverzeichniß. — Tabellarischer
Gas nach höherem Tarif.
Reklame unter dem Redaktionsschluß
die Spaltzahl 10,—
Inhalte sind stets an d. Geschäft
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung prämum grunde
oder durch Postbezeichnung.

Nº 64.

Montag den 5. März 1877.

71. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Die erste ordentliche Generalversammlung der Reichsbankangehörigen (§§. 18, 33 des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 — Reichstagsblatt S. 203) wird hierdurch auf den 26. März d. J. Nachmittags 6 Uhr berufen, um den Verwaltungsbericht nebst der Bilanz und Gewinnberechnung für das Jahr 1876 zu empfangen und die für den Centralausschuß nötigen Wahlen vorzunehmen. (§ 21 a. a. D.)

Zur Teilnahme ist jeder männliche und verfügbare Angehörige berechtigt, welcher durch eine spätestens am Tage vor der Generalversammlung im Archiv der Reichsbank, Jägerstraße Nr. 34/35 hier selbst, während der Geschäftsstunden abzuhabennde Bescheinigung nachweist, daß und mit wievielen Anteilen er in den Stammbüchern der Reichsbank als Eigner eingetragen ist (§ 16 a. a. D.)

Die Versammlung findet im Reichsbankgebäude, Jägerstraße 34/35 hier selbst statt.

Berlin, den 2. Februar 1877.
Der Reichskanzler.
Schrift von Bismarck.

Patent.

I. Wenn nach §. 6 der Ausführungs-Verordnung zum Königl. Sächs. Gesetz, das Volksschulwesen betr., vom 26. April 1873 für jedes in die Schule aufzunehmende Kind mit Anderem auch eine Bescheinigung über die an dem Kinder vollzogene Schupodenimpfung vorzulegen ist, so ist es ebenfalls für die Bevölkerung dieser Vorschrift die Schulbehörde (hier Schulaufsicht) zuständig, welcher allein auch von der unterlassenen Vorlegung der Impfscheine Anzeige zu erstatten sein würde.

II. Auf Grund des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 Seiten der Schulbehörde aufzuhaltende Kontrolle dagegen erträgt sich lediglich auf die nach §. 1, Ziffer 2 des Impfgesetzes impflichtigen Böblinge, d. i. auf diejenigen Böblinge einer öffentlichen Lehranstalt oder Privatschule, welche in dem betreffenden Jahre das 12. Lebensjahr jährlich legen. Es sind daher die nach §. 11 der Ausführungs-Verordnung zum Impfgesetze von den Schulbehörden nach dem Formular V. (im Empfang zu nehmen: Rathaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 17) anzufertigenden

- Verzeichnisse der 12- und mehrjährigen Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden ist, und
- b) Listen derjenigen ihrer Böblinge, welche im Laufe des betreffenden Jahres ihr 12. Lebensjahr jährlich legen,

getrennt von den unter I. bemerkten etwaigen Anzeigen aufzustellen und nur die unter II. a. und b. bezeichneten Listen an die unterzeichnete Impfbehörde (4 Wochen vor Schluss des Schuljahres) abzugeben.

Solches wird, zugleich als Eröffnung auf diesjährige Anfragen, den Schulbehörden hierdurch bekannt gemacht.

Leipzig, am 28. Februar 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig
als Impfbehörde.

Bekanntmachung.

Der zwischen der Hauptmanns- und Moschelesstraße gelegene Trakt der Sebastian Bachstraße ist von uns als öffentliche Straße für die Stadtgemeinde übernommen worden.

Leipzig, den 28. Februar 1877.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cerutti.

Steinbauerarbeiten.

Die Steinbauerarbeiten zu den Gewächshäusern des botanischen Gartens der hiesigen Universität sollen im Wege der Submission, jedoch vorbehaltlich der Auswahl unter den Submittenten, vergeben werden.

Bedingungen und Ausführungsbestimmungen liegen im Universitäts-Rentamt zur Einsicht aus, auch kannen Auftragssformulare dagegen in Empfang genommen werden.

Die Herren Gewerken, welche sich hierbei beteiligen wollen, werden aufgefordert, ihre Preisofferten unterschrieben und versiegelt, sowie mit der Aufschrift: „Steinbauerarbeiten für den botanischen Garten“ bis

zum 17. März 1877, Nachmittags 5 Uhr,

anher einzureichen.

Leipzig, am 3. März 1877.

Universitäts-Rentamt.
Graf.

Tagesgeschichtliche Übersicht.

Leipzig, 4. März.

Welche Vorschläge der Bundesrat zur Deckung des Defizits von 25 Millionen machen wird, ist noch vollauf ungewiß. Im Reichstag wird man jedenfalls bestrebt sein, weder eine Erhöhung der Matricularbeiträge, noch die Einführung neuer Steuern, so lange damit nicht eine allgemeine Steuerreform verknüpft ist, zuzugießen. Wie weit der Betrag von 25 Millionen etwa durch Ersparnisse ermäßigt werden könnte, läßt sich im Augenblick noch nicht beurtheilen; jedenfalls wird aber vorgeschlagen werden, daß ein Theil der Summe durch Übernahme gewisser Pensionen auf den Invalidenfonds gelebt wird, ein Vorschlag, der bereits früher im Reichstag erörtert und auch von dem damaligen Präsidenten Deibelt wenigstens nicht grundsätzlich zurückgewiesen ist.

Die nationalliberale Fraktion des Reichstags wird für die Patentschocommission unter den von ihr zu benennenden Mitgliedern den slawischen Abg. Bergmann in Vorschlag bringen.

Der Landesausschuss von Elsass-Lothringen ist nach Erledigung seiner Geschäfte am Sonnabend durch den Oberpräsidenten v. Möller geschlossen worden.

In seiner Rede bei dem Schluß des Landesausschusses dankte der Oberpräsident v. Möller für die wirkliche Thätigkeit des Ausschusses zur gezielten Entwicklung der Verhältnisse des Landes und sprach die Hoffnung auf ein Wiederleben unter guten Anzeichen aus. Der Präsident des Landesausschusses wies in seiner Rede auf den Abschluß des Mandates des Ausschusses hin und sprach den Wunsch aus, die Nachfolger möchten auf dem Wege praktischer Arbeit verbleiben und sich nicht durch ein Eingehen auf die Fragen der hohen und allgemeinen Politik von dem Arbeitsfelde der Interessen des Reichslandes ablenken lassen.

Der preußische Landtag ist am Sonnabend geschlossen worden.

Im englischen Unterhause stand am Sonnabend ein Antrag zur Besprechung, nach welchem England seinen Rücktritt von der Pariser Seerechts-Declaration erklärte. Hiergegen wendete Unterstaatssekretär Bourke ein, England könne auf das Recht der Wegnahme von Kaufschiffen verzichten, die Pariser Declaration bietet große Vortheile und es würde Englands unwürdig sein, davon zurückzutreten. Die Besprechung der Frage erscheine überhaupt nicht zeitgemäß. Der Antrag wurde daran mit 170 gegen 56 Stimmen abgelehnt.

Dem englischen Parlament ist seitens der Radikalen in mehreren Bezirken Bulgariens eine Petition zugegangen, worin dasselbe erucht wird, bei der Flotte auf die Annahme der Beschlüsse der Konferenz hinzuwirken.

Dem „Standard“ zufolge wäre der Rücktritt von einem auf den Großfürsten-Thronfolger verübten Attentat wird von Petersburg aus auf das Bestimmteste als leere Erfindung bezeichnet.

Die „Italienischen Nachrichten“ veröffentlichen einige Bestimmungen, welche von dem heiligen Collegium in Bezug auf den zünftigen Papstwahl getroffen sein sollen. Danach hätte das Collegium beschlossen, an der Zusammensetzung des Wahlkörpers nichts zu ändern. Beiglich des Ortes hätte das Collegium mit allen gegen die Stimmen zweier Cardinale beschlossen, daß der Wahlact in Rom gehalten werden solle, wosfern nicht besondere Ereignisse die Ablösung derselben unmöglich machen. Die beiden andern stimmenden Cardinale wären der Ansicht gewesen, daß das Conclave (Wahlcollegium) im Auslande zusammengetreten solle. Von den Cardinale seien davor alle bis jetzt in Bezug auf das Conclave erlassenen päpstlichen Bullen einer eingehenden Prüfung unterzogen und an deren Statt eine neue Fassung vereinbart worden, durch welche alle früheren Beschlüsse aufgehoben würden. Es sei beschlossen worden, daß sofort nach dem Tode des Papstes alle Cardinale zum Conclave eingeladen seien und daß die Ankunft der europäischen Cardinale abgewartet werden müsse. Das Conclave solle im Vatican zusammenentreten, als Wahllokal sollte die Sixtinische Kapelle dienen. Es seien darüber besondere Bestimmungen über die örtlichen Einrichtungen im Vatican und strenge Wahlregeln zur Verhütung jeden Verlehrts nach Außen hin vereinbart worden. Für den Fall, daß irgend welche Ereignisse den Zusammenritt des Conclave im Auslande räthlich erscheinen lassen würden, solle der Kamerlengo (päpstliche Kammerer, Vertreter des Papstes für die Zeit, daß der päpstliche Stuhl leer steht) gehalten sein, allen Cardinalen den Ort des Zusammenritts anzugeben. Alle diese Bestimmungen sollen in Form einer Bulle allen Cardinalen mitgetheilt werden.

Ein in Wiener Hörenkreisen verbreitetes Gericht von einem auf den Großfürsten-Thronfolger verübten Attentat wird von Petersburg aus auf das Bestimmteste als leere Erfindung bezeichnet.

Über die von der „Agence Havas“ berichteten Vorfälle auf der Insel Virgos (auf der Donau) ist folgendes häßlich festgestellt: Vor 2 Monaten dirigirten die Localbehörden 30 Arbeiter unter Führung einziger Beamten nach der Insel Virgos, um Holz zu fällen. Virgos gehört zum Gebiet des Donau-Vilajets und ist der Besitz der Insel der Porte niemals seitens der rumänischen Regierung bestritten worden. Am 9/21. Februar wurden diese Arbeiter von einer Abteilung maltesischer Soldaten in der Stärke von 50 Mann unter der Führung eines Offiziers angegriffen. Die Soldaten gaben auf die Arbeiter Feuer, ein begleitender Beamter (Municipalität) und ein Arbeiter wurden getötet, 13 Arbeiter wurden jedoch festgenommen und unter militärischer Begleitung nach Giurgewo gebracht.

— Leipzig, 4. März. Die deutsche Reichsriegsverwaltung fordert in dem Militäretat für 1877—1878 die Bewilligung einer Anzahl neuer Hauptmannstellen bei den Linien-Infanterie-Regimentern. Dem Etat ist zur Grundierung dieser Forderung eine ausführliche Denkschrift beigegeben. In derselben ist darauf hingewiesen, daß mehrere andere Contingentialmächte bei Einführung der allgemeinen Wehrpflicht nicht nur durch die Stärke der Kräfte, sondern auch durch die Länge der Dienstverpflichtung und die Zahl der für den Kriegszall benötigbaren Jahrgänge eine derartige numerische Überlegenheit sich gesichert haben, daß Deutschland eine Wiederherstellung des geförderten Gleichgewichts der Kräfte nicht von vermehrter Förderung der inneren Festigkeit und Güte seiner planmäßigen Formationen allein erhoffen darf, sondern für einen Krieg auch die Bildung neuer Truppenkörper aus der Erfahreng und der an einzelnen Stellen überschreitenden Mannschaften der Reserve und Landwehr, sowie die Errichtung eines größeren Theiles der Landwehr für die Verwendung im Felde notwendig ist zu gestalten.

Steuer-Zuschlag.

zur Deckung des Aufwandes der Handelskammer.

Auf Grund von §. 17, Art. 2a und 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1868, die Änderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegefecht vom 15. October 1861 betr., haben wir beschlossen, zur Deckung unseres Verwaltungsaufwandes — und zwar in Gemäßheit von §. 7 der Höhenordnung für Leipzig vom 28. März 1870, einschließlich des Aufwandes der Börse — für das laufende Jahr von den für die Handelskammer Wahlberechtigten d. h. von den als Kaufleute oder Fabrikanten mit mindestens 30,- € ordentlicher Gewerbesteuern besteuerten in Leipzig und dem Bezirk der Hauptmannschaft Leipzig

einen Zuschlag von zwei Pfennigen auf jede volle Mark Gewerbesteuern zum ersten Decembertag erheben zu lassen, und es wird derselbe, nachdem das Königliche Finanz-Ministerium an den Kreissteuerrath das Erforderliche verfügt hat, hierdurch ausgeschrieben.

Leipzig, den 15. Februar 1877.

Die Handelskammer.

Wachsmuth, Vorl. Dr. Genzel, Secr.

Bekanntmachung.

Die Entschädigung für die in der Zeit vom 8. bis mit 11. resp. 15. und 16. September v. J. alther einquartiert gewesenen Truppen des R. S. I. Bataillons 8. Infanterie-Regiments Prinz Johann Georg Nr. 107, des R. S. Garabinter-Regiments, des Stabes des R. S. 2. Infanterie-Regiments Nr. 28, des R. S. General-Commandos, des R. S. 3. Infanterie-Regiments Nr. 102, des R. S. 4. Infanterie-Regiments Nr. 103, des R. S. I. Jäger-Bataillons Nr. 12, des Stabes der R. S. 1. Infanterie-Division Nr. 23, des Stabes der R. S. 1. Cavallerie-Brigade Nr. 46, der 1. Abtheilung des R. S. 2. Infanterie-Brigade Nr. 24, des Stabes der R. S. 12. Artilleriebrigade, des Stabes der R. S. Cavallerie-Division, des Stabes des R. S. 1. Feldartillerie-Regiments Nr. 12, des R. S. Pionier-Bataillons Nr. 12, des R. S. Feldartillerie-Regiments Nr. 12 I. Abtheilung, der R. S. Militair-Amt-Amt, der R. S. Schlesischen Dragoner-Regiments Nr. 15 kann vom 5. bis mit 10. März d. J. bei unserm Quartier-Amt, Rathaus 2. Etage, erhoben werden. Der den Quartierzettel vorweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.

Leipzig, am 1. März 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Lamprecht.

Versteigerung von Bauplätzen.

Zwei rechte am Eingange der Waldstraße gelegene Bauplätze von 965,780 m² Meter = 2823½ m² Ellen = 1405,362 m² = 4380½ m²

Flüchengehalt sollen unter den in unserem Bauamt (Rathaus, 2. Etage) nebst Situationsplan ausliegenden Bedingungen

Mittwoch den 14. März d. J.

Mittag 11 Uhr

an Rathälfte versteigert und es wird der Versteigerungstermin pünktlich zur angegebenen Stunde eröffnet, die Versteigerung selbst aber bezüglich eines jeden der aufgebotenen Baupläte geschlossen werden, wenn darauf kein weiteres Gebot mehr erfolgt.

Leipzig, den 27. Februar 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Cerutti.

Bekanntmachung.

Die im Wege der Submission aufgeschriebenen Glas-, Zischler- und Schlosserarbeiten zu dem Neubau im Gutbindungs-Institute alhier sind an die Mindestforderenden vergeben und werden daher die unterdrückt gebliebenen Herren Gewerken ihrer Öfferten hiermit entbunden.

Leipzig, am 3. März 1877.

Universitäts-Rentamt.

Graf.